

## Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

---

**Heutige Regelung:** Verbundaufgabe

**Neue Regelung:** Verbundaufgabe mit finanzieller Entflechtung

**Finanzierungsvolumen:** 227 Mio. Franken (Jahr 2002, Mehrbelastung Bund aufgrund der Finanzierungsentflechtung)

**Verfassungsänderung:** erforderlich, neuer Art. 112a BV ersetzt bisherige Übergangsbestimmung in Art. 196 Ziff. 10 BV

Wortlaut Art. 112a

**Art. 112a Ergänzungsleistungen (neu)**

<sup>1</sup> Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

<sup>2</sup> Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

## 1. Ausgangslage

Nach Art. 112 BV haben die AHV- und IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken. Da dies heute nicht der Fall ist, wird in Form von Ergänzungsleistungen für Abhilfe gesorgt. Gemäss Art. 196 Ziff. 10 Übergangsbestimmungen BV subventioniert der Bund die Ergänzungsleistungen, welche die Kantone an Rentnerinnen und Rentner mit nicht gedecktem Existenzbedarf ausrichten. Die EL erfüllen heute neben der Gewährleistung einer angemessenen Existenzsicherung immer mehr auch Aufgaben einer Pflegeversicherung.

## 2. Neue Lösung mit NFA

Mit der NFA erhalten die Kantone bei den Ergänzungsleistungen einen klaren Auftrag, zusammen mit dem Bund den Existenzbedarf von Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten zu decken. Die bisherige Subventionierungslösung wird durch eine Leistungsverpflichtung ersetzt.

Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird vorwiegend Bundesaufgabe, wobei die Kantone einen Anteil von  $\frac{3}{8}$  der Kosten zu tragen haben. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen hingegen vollständig zulasten der Kantone. Allerdings werden die Kantone bei Heimbewohnern nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als die Heimkosten dazu führen, dass der allgemeine Existenzbedarf überschritten wird.

- **Jährliche Ergänzungsleistung**

Für die jährliche Ergänzungsleistung als Bundeskompetenz räumt das totalrevidierte ELG den Kantonen nur wenig Regelungsspielraum ein, da die Berechnung der EL für Heimbewohner nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, wie für Personen zu Hause. In der Neukonzeption wird bei der jährlichen Ergänzungsleistung auf die Festsetzung einer Obergrenze verzichtet. Bei Nicht-Heimbewohnern spielt die Obergrenze bereits heute keine wesentliche Rolle, da sie nur in sehr seltenen Fällen erreicht wird. Mit dem Verzicht auf diese Obergrenze wird zudem eine Vermischung mit der Sozialhilfe vermieden.

- **Heimaufenthalt**

Die Mitfinanzierung des Bundes beschränkt sich auf die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Soweit dieser überschritten wird, gehen die jährlichen EL vollumfänglich zulasten der Kantone. Die Kantone bestimmen selbständig die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen und beeinflussen damit auch den von ihnen zu tragenden EL-Teil. Ein eigentlicher Regelungsspielraum besteht aber nur bei der Berücksichtigung des Vermögensverzehr bei Heimbewohnern.

- **Krankheits- und Behinderungskosten**

Die Krankheits- und Behinderungskosten werden ausschliesslich von den Kantonen getragen. Deshalb obliegt es in diesem Bereich den Kantonen festzulegen, welche Kosten den EL-Bezüger vergütet werden. Um gewisse gesamtschweizerisch einheitliche Standards in der Vergütungspraxis zu gewährleisten, legt das ELG einen Leistungskatalog fest und bestimmt die Frist für die Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten.

### **3. Häufig gestellte Fragen bzw. Einwände**

#### **Frage bzw. Einwand**

„Die Existenzsicherung von Menschen die teilweise ihr ganzes Leben lang auf die Solidarität der Bevölkerung angewiesen sind, ist eine Aufgabe des nationalen Sozialstaates und darf nicht der Lokalpolitik zum Opfer fallen.“

#### **Unsere Antwort**

Grundlegend ist die neue, verfassungsmässige Verpflichtung zur Existenzsicherung als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Einzelheiten werden auf gesamtschweizerischer Ebene geregelt: auf der einen Seite wird der Anspruch auf individuelle Renten der AHV und IV nicht geändert, auf der anderen Seite werden mit den Bestimmungen im ELG einheitliche Berechnungsmodalitäten geschaffen.

#### **Frage bzw. Einwand**

„In vielen Kantonen sind heute, angesichts der oft prekären finanziellen Situation, Bestrebungen im Gange, Aufgaben an die Gemeinden zu delegieren (oder „abzuschieben“), dabei ist vom „Verursacherprinzip“ die Rede. Es besteht die Gefahr, dass dieses auch im Fall von unterstützungspflichtigen Menschen angewendet werden könnte, was im Endeffekt bedeuten würde, dass beispielsweise in finanzschwachen Gemeinden die Angehörigen vermehrt zur Kasse gebeten würden.“

#### **Unsere Antwort**

Das totalrevidierte ELG basiert auf einem klaren Berechnungsschema, welches den Kantonen einzig beim Vermögensverzehr und den persönlichen Auslagen einen gewissen Spielraum lässt. Die Verpflichtung zur Existenzsicherung bedeutet, dass grundsätzlich kein AHV- oder IV-Rentner von der Sozialhilfe abhängig werden soll.

#### **Frage bzw. Einwand**

„Die Angst besteht darin, dass durch die NFA die Erfüllung der sozialen Aufgaben beeinträchtigt wird.“

#### **Unsere Antwort**

Die Kantone haben einen Verfassungsauftrag, die ihnen durch die Aufgabenteilung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Im Bereich der jährlichen EL wird auch mit der NFA an gesamtschweizerisch einheitlichen Regelungen festgehalten. Die Kantone sollen jedoch in denjenigen Bereichen der EL mehr Spielraum erhalten, in welchen sie die volle finanzielle Verantwortung tragen. Dies betrifft den Heimbereich und die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten. Die neue Lösung beseitigt finanzielle Fehlanreize und ermöglicht damit eine wirksamere und längerfristig kostengünstigere Aufgabenerfüllung, ohne dabei das Ziel der Existenzsicherung ohne Sozialhilfe zu gefährden.